

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	14.01.2008	
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	22.01.2008	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Pflege und Entwicklungskonzept Strunderbach (LB 9.01, LB 9.02 und 9.03)

Für den Strunderbach zwischen Grafenmühlenweg und AK Köln-Ost (A4/A3) wurde entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplans ein Pflege- und Entwicklungskonzept in 2004/2005 erarbeitet.

Der Landschaftsplan Köln setzt als gebietspezifisches Gebot die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption für die geschützten Landschaftsbestandteile LB 9.01, LB 9.02 und LB 9.03 unter besonderer Berücksichtigung einer Renaturierung des Strunderbaches fest.

Da die Entwicklungsmöglichkeiten des Strunderbaches aufgrund der zahlreichen Zwangspunkte in erheblichem Maße eingeschränkt sind, wurde im erarbeiteten Pflege- und Entwicklungskonzept die im Landschaftsplan geforderte Renaturierung („Entfesselung“) nach den Leitbildern der Gewässerentwicklung nur in Höhe des Krankenhauses Holweide durch die Verlegung des Baches in die Grünanlage für sinnvoll erachtet.

Die politischen Gremien haben der Maßnahmen der Pflege- und Entwicklungskonzeption bereits zugestimmt (BV Mülheim am 17.10.2005, AUG am 06.12.2005) und die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen nach gesicherter Finanzierung einzuleiten.

Aufgrund von Eigentümerverhältnissen und Widerstand der Anwohner kann die geplante Bachverlegung jedoch nicht realisiert werden. Der Strunderbach verläuft in Teilbereichen auf Privatgrundstücken. Die Anlieger haben sich im Rahmen einer Informationsveranstaltung Anfang September 2006 für die Beibehaltung des jetzigen Bachverlaufs ausgesprochen und lehnen eine Verlegung des Baches grundsätzlich ab. Folglich wurde festgelegt, dass der jetzige Bachverlauf erhalten bleibt. Diese Lösung setzt voraus, dass die derzeitigen von den Anliegern eingebrachten naturfremden und ungeeigneten Uferbefestigungen durch ingenieurbioologische Maßnahmen mit Zustimmung der Betroffenen ersetzt werden.

Daher wurde für diesen Bachabschnitt eine Planung mit Lösungsvorschlägen in Abstimmung mit den Anliegern erarbeitet (siehe Anlage).

Aufgrund dieser Sachlage wird von den o.g. Beschlüssen abweichend die ökologische Verbesserung dieses Bachabschnittes durch die im Erläuterungsbericht aufgeführten und im Plan dargestellten Maßnahmen verfolgt.

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Erarbeitung der Genehmigungsplanung als Basis für den Wasserrechtsantrag gem. § 31 WHG erforderlich.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus vorhandenen Mitteln „Ersatzgelder“, die gem. § 5 (1) Landschaftsgesetz NW zweckgebunden nur für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu verwenden sind.